

Gemeinde Kappelrodeck

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das beheizte Schwimmbad - Schwimmbadgebührensatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) in Verbindung mit § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 27.01.2014 folgende Satzung beschlossen, geändert durch Satzungen vom 18.12.2017, vom 11.04.2022 und vom 27.03.2023:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des beheizten Schwimmbades der Gemeinde Kappelrodeck und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind alle Benutzer des gemeindeeigenen Schwimmbades und seiner Einrichtungen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden vor Eintritt in das Bad bzw. vor Inanspruchnahme seiner Einrichtungen fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

Eintritt	einmaliger	Zehnerkarte	Jahreskarte
1. Erwachsene ab 18 Jahren (auf § 6 Nr. 1 wird hingewiesen)	4,50 €	40,50 €	70,00 €
2. Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren	2,50 €	22,50 €	45,00 €
3. Abendkarte ab 18.00 Uhr	3,00 €		

4. Familien-Jahreskarten:
 (Ehepaare/Lebenspartner und nichtverheiratete Paare in häuslicher Gemeinschaft mit und ohne Kinder, Alleinerziehende mit mindestens einem Kind)
- | | |
|--|---------|
| Grundkarte | 67,00 € |
| weiterer Erwachsener / Ehegatte
(ab 18 Jahre; auf § 6 Nr. 1 wird hingewiesen) | 42,00 € |
| 1. Kind | 23,00 € |
| 2. Kind | 23,00 € |
- weitere Kinder sind frei
5. Aktionskarten
 (Kauf in der Zeit vom 1. April bis zum zweiten Tag der Badesaison)
- Einzel-Jahreskarten:
- | | |
|--|---------|
| Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahren | 63,00 € |
| Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren | 40,50 € |
- Familien-Jahreskarten:
 (Ehepaare/Lebenspartner und nichtverheiratete Paare in häuslicher Gemeinschaft mit und ohne Kinder, Alleinerziehende mit mindestens einem Kind)
- | | |
|---|---------|
| Grundkarte | 60,00 € |
| weiterer Erwachsene / Ehegatte
(ab 18 Jahre; auf § 6 Nr. 1 wird hingewiesen) | 38,00 € |
| 1. Kind | 21,00 € |
| 2. Kind | 21,00 € |
- weitere Kinder sind frei
6. sonstige Gebühren
- | | |
|--|--------|
| Schließfach (für 1 Tag) | 1,00 € |
| Leihgebühr Liege (für 1 Tag) | 2,00 € |
| Leihgebühr Tischtennisschläger und -bälle
(bis zu 30 Minuten) | 1,00 € |
7. Bei Vorlage einer gültigen Jahreskarte für das Naturerlebnisbad Ottenhöfen i. Schw. erhält der Karteninhaber freien Eintritt in das Schwimmbad Kappelrodeck.

§ 5 Eintrittskarten

1. Einzelkarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit und berechnen zum einmaligen Eintritt.
2. Zehnerkarten können auch in die nächste Badesaison übertragen werden. Ebenfalls ist eine Übertragung zwischen Familienangehörigen zulässig.
3. Jahreskarten sind bei jedem Eintritt an der Kasse vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Der Verlust der Jahreskarte ist umgehend der Kasse (Schwimmbad) zu melden.
4. Ersatz für verlorene Karten wird nicht geleistet.
5. Wird das Bad aus technischen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen vorzeitig oder vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 6 Ermäßigungen

1. Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahren, welche noch Schüler oder Studenten sind bezahlen auf Nachweis die Eintrittsgebühr nach § 4 Nr. 2, bzw. im Zuge einer Familienjahreskarte den Preis für das erste Kind.
2. Schwerbehinderte Erwachsene mit einer Behinderung ab 50 % bezahlen auf entsprechenden Nachweis die Eintrittsgebühr nach § 4 Nr. 2. Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren mit einer Behinderung ab 50 % haben freien Eintritt in das Schwimmbad.
3. Kurgäste der Gemeinde Kappelrodeck, des Achertals oder der Schwarzwaldgemeinden, welche im Besitz einer gültigen Konus-Schwarzwald-Gästekarte sind oder einer SchwarzwaldCard, erhalten einmalig freien Eintritt.

§ 7 Schulklassen

Schulklassen örtlicher Schulen unter Führung einer Lehrkraft erhalten zur Durchführung des Sportunterrichts freien Eintritt, wenn der allgemeine Badebetrieb einen geordneten Unterricht zulässt und der Badebetrieb durch diesen nicht beeinträchtigt wird. Die Aufsichtspflicht über die Klassen obliegt der Lehrkraft. Die Lehrkraft ist verpflichtet, das Schwimmbad gemeinsam mit seiner gesamten Klasse zu betreten und wieder zu verlassen.

§ 8 Umsatzsteuer

In allen festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

§ 9 Wertsachen

Wertsachen werden zur Aufbewahrung nicht angenommen.

§ 10 In Kraft treten

Die Satzungsneufassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Badegebühren vom 28.05.1996 außer Kraft.

Kappelrodeck, den 27.03.2023

Stefan Hattenbach
Bürgermeister